

Aktenvermerk

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 26.10.2015 Unterstützung „Freifunk“ in Übach-Palenberg

1. Rechtliche Bewertung

Bei der Bereitstellung von öffentlichem WLAN durch oder durch Mitwirkung von Gemeinden, stellt sich unter Berücksichtigung der Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sowie des Städte- und Gemeindebunds NRW die rechtliche Seite derzeit wie folgt dar.

Mit der Novellierung des Telemediengesetzes (TMG) ist die sogenannte Störerhaftung für Betreiber öffentlicher WLAN-Netze, die nicht bereits Internet-Provider sind, weggefallen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15.09.2016 jedoch Folgendes entschieden:

Die Betreiber offener WLAN-Netze sind zwar grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzende verantwortlich zu machen und diesbezüglich Schadenersatz oder Abmahnkosten können nicht geltend gemacht werden. Allerdings kann der Betreiber von einem Rechteinhaber verpflichtet werden, den WLAN-Zugang mit einem Passwortschutz zu versehen (EuGH C-484/14).

Erfolgt dies nicht, kann gegen den Zugangsvermittler eine gerichtliche strafbewehrte Anordnung erlassen werden, wonach dieser Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um weiteren Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat deshalb darauf hingewiesen, dass die Förderung von Freifunk-Initiativen oder ähnlichen Projekten durch Städte und Gemeinden ausnahmslos im Rahmen der vom EuGH gesetzten rechtlichen Grenzen stattfinden sollte. Es sollten also nur solche Projekte gefördert oder verfolgt werden, die öffentlichen WLAN-Zugang ausschließlich für solche Nutzer freigeben, die sich zuvor identifizieren.

Nach Kenntnisstand der Stadt besteht bei Freifunkprojekten keine derartige Identifizierungspflicht. Inwieweit vor diesem Hintergrund eine Freifunk-Infrastruktur unter Mitwirkung der Stadt zu rechtlichen Problemen führen könnte, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht die Notwendigkeit gesehen wird, eine Mitwirkung einer Freifunk-Infrastruktur kurzfristig zu beenden.

Sofern ein risikofreier und unbedenklicher sowie vor allem rechtssicherer Umgang mit freiem WLAN gewünscht wird, kann auf die Dienste kommerzieller Betreiber zurückgegriffen werden. Denn kommerzielle Anbieter sind grundsätzlich und umfassend nach dem „Provider-Prinzip“ von der Störerhaftung befreit. Mögliche

Rechts- und Tatsachenfragen im Hinblick auf Urheberrechtsverstöße sind zwischen Provider, Rechteinhaber und jeweiligen Nutzern zu klären. Die beauftragende Stadt bleibt rechtlich unbeteiligt.

2. Technische Realisierbarkeit

Exemplarisch wird hier eine Variante zur Einführung eines Freifunk-Netzwerkes an folgenden städtischen Gebäuden betrachtet:

Rathaus
Ü-Bad
Mehrgenerationenhaus
Gesamtschule
Realschule
Gymnasium
Hauptschule
Grundschule Scherpenseel
Grundschule Frelenberg
Grundschule Palenberg
Grundschule Übach
Grundschule Boscheln

An jedem Standort wird ein Freifunk-Router direkt am derzeitigen Internet-Zugang betrieben. Es sind hierdurch keine Investitionen für eine Verkabelung, etc. erforderlich, lediglich die Position der Funkzelle ist durch den Standort des vorhandenen DSL-Zugangs vorgegeben.

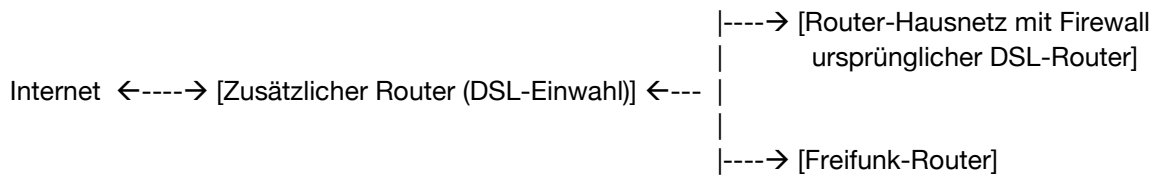
Am Beispiel des Rathauses wäre hierbei die Servicestelle im Eingangsbereich mit Freifunk ausgeleuchtet.

In der Betrachtung wird, um die Sicherheit der städtischen Daten zu gewährleisten, von einer physischen Trennung des Freifunk-Netzes vom jeweiligen Hausnetz der einzelnen Gebäude ausgegangen. Eine physische Trennung der Netze erreicht man am einfachsten durch eigene DSL-Anschlüsse für die Freifunk-Router oder alternativ auch durch Vorschalten eines zusätzlichen Routers zur Schaffung eines physischen Zwischennetzes.

Beide Varianten sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Einmal sind es die laufenden Kosten für den DSL-Anschluss je nach Bandbreite, im anderen Fall sind es die Kosten des zusätzlichen Routers je Gebäude und der entsprechende Konfigurationsaufwand.

In der Kostenschätzung unten ist die Variante mit dem zusätzlichen Router eingeflossen, da diese sich auf längere Sicht als günstiger erweist.

Physische Netzwerktrennung mit zusätzlichem Router:



Im Rathaus hingegen ist keine weitere Trennung der Netze erforderlich, hier steuert nicht der DSL-Router den Zugang zum Hausnetz, sondern die dahinterliegende Firewall ist für die Sicherheit des Netzwerkes verantwortlich. Im dazwischenliegenden Transfernetz kann der Freifunk-Router eingebunden werden.

Die in der Freifunk-Dokumentation gemachte Aussage, auf Rechner im LAN könne bei dieser Konstellation nicht zugegriffen werden, reicht in der Form nicht aus und sollte mit von Freifunk unabhängigen und eigenen Mitteln sichergestellt werden. Eine Firewall im Freifunk-Router kann nicht die Sicherheit des jeweiligen Gebäude-Netzwerks sicherstellen.

Die geschätzten Kosten für die angegebenen städtischen Gebäude belaufen sich bei je einer Funkzelle auf zirka 4.400,- € netto und beinhalten die Freifunk-Router, die zusätzlichen Router zur physikalischen Trennung der Netze, sowie die Konfiguration der entsprechenden Netzwerkumgebungen.

Bei Stellung der Freifunk-Router sowie deren Konfiguration durch Ehrenamtler reduziert sich der Kostenaufwand entsprechend.

3. Bewertung des Daten- und Jugendschutzes

Beim Freifunk ist die Möglichkeit von Einschränkungen nicht vorgesehen, somit ist zum Beispiel der Einsatz eines Jugendschutzfilters nicht möglich. Deshalb ist zu bedenken, dass die Stadt allen Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu Seiten ermöglicht, die vielleicht im Heimnetzwerk von den Erziehungsberechtigten oder durch den Abschluss spezieller Mobilverträge gesperrt sind. Gerade an Schulen, im Ü-Bad oder im städtischen Mehrgenerationenhaus könnte dies zu Problemen führen.

Auf Nachfrage des Fachbereichs 4 haben sich alle Grundschulleiterinnen, der Schulleiter der Realschule sowie die Schulleiterin der Hauptschule gegen eine Freifunkanlage in den Schulen ausgesprochen. Denn beim Freifunk ist nicht vorgesehen, dass es in einer bestimmten Zeit abgeschaltet werden kann und somit könnte während des Unterrichts im Internet gesurft werden. Deshalb könnte Freifunk die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ablenken.

Von anderen Kommunen konnte vor allem außerhalb der Öffnungszeiten und gerade im Ausstrahlungsbereich des Freifunkrouters verstärkter Vandalismus festgestellt werden. Dies führte dazu, dass die Kommunen die Freifunkanlagen wieder abgebaut haben.

Steuerungsstelle
Recht und Beratung:

Fachbereich
Allgemeine Verwaltung:

Datenschutzbeauftragter:

gez.
Claßen

gez.
Schröder

gez.
de Jong

Gesehen:

gez.
Jungnitsch